Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand

Friedhofssatzung für den Waldfriedhof „RuheForst® Schweriner Seen"

vom 21. Dezember 2023
(veröffentlicht durch Aushang im Forstamt Gädebehn, Rönkenhofer Weg 2, 19089 Gädebehn)

Diese Satzung wurde auf Grund des § 14 Abs.5 S.1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 3. Juli 1998, GVOBl. M-V 1998, S. 617, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1164, 1326), in Verbindung mit der nach § 14 Abs.6 BestattG M-V erteilten Genehmigung der Landeshauptstadt Schwerin vom 19.10.2007, einzusehen im Forstamt Gädebehn, Rönkenhofer Weg 2, 19089 Gädebehn, erlassen.

§ 1
Geltungsbereich

Die Landesforst M-V – Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend: Friedhofsträger) errichtet mit Inkrafttreten dieser Satzung auf Teilflächen der im Eigentum des Friedhofsträgers stehenden Flurstücke 1 und 4 der Flur 4 der Gemarkung Schelfwerder einen Waldfriedhof mit dem Namen „RuheForst® Schweriner Seen" (nachfolgend: Waldfriedhof). Die Teilflächen sind in der Anlage markiert. Der Waldfriedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Friedhofsträgers und wird im Auftrag des Vorstandes durch das Forstamt Gädebehn verwaltet.

§ 2
Friedhofszweck

Der Waldfriedhof dient ausschließlich der Bestattung verstorbener Personen mittels biologisch abbaubarer Urnen in einem RuheBiotop® (nachfolgend: Biotop). Angesprochen sind speziell Personen, die sich dem Wald und der Forst besonders verbunden fühlen oder auch sonst ihr Leben nach Prinzipien wie Nachhaltigkeit und Stetigkeit gestalten oder gestaltet haben.

§ 3
Bestattungsflächen

Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Biotopen (§ 6) werden nach dem Konzept der RuheForst GmbH mit Sitz in 57271 Hilchenbach genutzt. Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,65 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein Biotop eingebracht. Die Urnengrab-stellen sollen eine Mindestgröße von 0,50 m X 0,65 m aufweisen. Alle Biotope bleiben bei und nach der Bestattung naturbelassen.

§ 4
Betretungszeiten

(1) Der Waldfriedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des BestattG M-V und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG M-V) vom 8. Februar 1998, GVOBl. M-V 1998, S. 90, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021, GVOBl. M-V S. 790, 794. Er darf grundsätzlich von jedermann auf eigene Gefahr betreten werden. Der Friedhofsträger bittet jedoch darum, innerhalb der Zeiten von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang sowie bei Sturm, Gewitter, Glatteisbildung, Naturkatastrophen und sonstigen gefahrträchtigen Situationen von einem Betreten Abstand zu nehmen.

(2) Der Friedhofsträger kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht einschränken.

§ 5
Verhalten auf dem Waldfriedhof

(1) Jeder Besucher des Waldfriedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des zur

Aufsicht befugten Personals ist Folge zu leisten.

(2) Auf dem Waldfriedhof ist es unbeschadet der gesetzlichen Regelungen untersagt:
a) Beisetzungen zu stören,
b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
d) den Waldfriedhof und die Anlagen zu verunreinigen,
e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu lagern,
f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
g) bauliche Anlagen zu errichten,
h) Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, zu befahren; ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle und
i) Abfälle jeglicher Art abzulegen.

(3) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck und der Ordnung des Waldfriedhofes nicht entgegenstehen.

§ 6
Biotope

(1) Biotope sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Waldflächen, die sich durch markante Naturelemente auszeichnen. Dies können z.B. ein prägender Baum, eine Baumgruppe, Totholzelemente oder auch eine kleine Waldlichtung mit Strauchwuchs sein.

(2) Es werden folgende Biotope unterschieden:
a) Biotop für eine Einzelperson (Einzelbiotop)
b) Biotop für Familien oder im Leben verbundene Personen (Familienbiotop),
c) Biotop für im Leben nicht verbundene Personen (Gemeinschaftsbiotop).

§ 7
Biotopregister

(1) Die Beisetzung von Urnen erfolgt ausschließlich in den Biotopen. Die Biotope werden vom Friedhofsträger festgelegt und in einem Register erfasst. Zum Auffinden dient eine Registriernummer.

(2) Der Friedhofsträger führt ein Kataster, in dem die Biotope und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages, sowie die Registriernummer des jeweiligen Biotops dokumentiert sind.

§ 8
Zuweisung von Biotopen

(1) Ein Biotop wird - bei Bedarf nach vorhergehender Auswahl - auf Antrag zugewiesen, für die anschließende Nutzung auf dem Waldfriedhof bereitgehalten und im Bestattungsfalle zur Verfügung gestellt (Zuweisung). Die Zuweisung erfolgt für die Dauer von 99 Jahren vom Zeitpunkt der Zuweisung an. In einem Einzelbiotop kann nur eine Urne, in einem Familien- oder Gemeinschaftsbiotop können bis zu 12 Urnen beigesetzt werden.

(2) Die Biotope bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Mit Entrichtung der Gebühr für die Zuweisung entsteht zunächst die Berechtigung, die sich aus der Zuweisung ergebenden Rechte gemäß dieser Satzung in Anspruch zu nehmen.

§ 9
Beisetzung von Urnen

(1) Jede Beisetzung ist beim Friedhofsträger rechtzeitig anzumelden. Der Friedhofsträger setzt den Zeitpunkt der Urnenbeisetzung nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem/den Angehörigen des/der Verstorbenen oder sonst zur Bestattung berechtigten/verpflichteten Personen fest. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt. Soll eine Beisetzung auf Grund einer bereits erfolgten Zuweisung eines Biotops erfolgen, so ist diese nachzuweisen.

(2) Urnenbeisetzungen einschließlich der zugehörigen Arbeitsabläufe (Öffnen und Schließen der Urnengrabstelle) veranlasst ausschließlich der Friedhofsträger.

(3) Bestattungshandlungen sind nur zwischen 8.00 und 16.00 Uhr zulässig.

(4) Im RuheForst dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.

§ 10
Gestaltung und Pflege

(1) Der RuheForst ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.

(2) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher untersagt, die Biotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

(3) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
a) Grabmale oder Gedenksteine zu errichten,
b) Kränze, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen und
c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.
Lediglich das Niederlegen einer einzelnen Blume anlässlich des Geburts- oder Todestages ist erlaubt.

(4) Pflegeeingriffe nimmt ausschließlich der Friedhofsträger vor. Sie erfolgen insbesondere dann, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung geboten oder wegen der Beisetzung von Urnen erforderlich sind und werden unter umfassender Rücksichtnahme auf die Biotope durchgeführt.

(5) Auf Wunsch kann in Abstimmung mit dem Friedhofsträger ein Markierungsschild in der Größe von max. 6 x 10 cm, bei Familien- oder Gemeinschafts-Biotopen max. 10 x 12 cm durch den Friedhofsträger angebracht werden.

§ 11
Kosten

Für die durch den Friedhofsträger zu erbringenden Leistungen werden Kosten nach Maßgabe einer Kostensatzung erhoben.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrem Aushang in Kraft. Der Zeitpunkt des Aushangs wird auf dem Aushang durch das Forstamt vermerkt und durch Unterschrift bestätigt.

Manfred Baum
- Vorstand -

Dienstsiegel

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern * 1 * Anstalt des öffentlichen Rechts

ausgehängt: Datum: 28.12.23 Uhrzeit: 8⁰⁰ Uhr

Ingo Nadler
- Leiter des Forstamtes -